

Positionspapier: Echte Bürgerenergie braucht Vertrauensschutz

Was die Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2027) und das Netzpaket für die Bürgerenergie im ländlichen Raum leisten müssen

Gemeinsames Positionspapier des Bürgerenergieverbund Steinfurt e.V. (BEV), der Die Energielandwerker eG und der ENWELO GmbH & Co. KG. Münsterland, im August 2026 – Stand: Kabinettschluss vom 29. Juli 2026.

Unsere Botschaften auf einen Blick

- **Das Potential der Windenergie im Münsterland nicht ausbremsen, sondern richtig nutzen**

Der Windenergieausbau im Münsterland und das Repowering drohen durch die geplanten Änderungen im EEG und im Netzpaket teilweise zum Stillstand zu kommen: Die geplante Wirkleistungsbegrenzung trifft auch Anlagen mit bereits erteilter Netzanschlusszusage, sofern der tatsächliche Anschluss erst nach dem 1. Januar 2027 erfolgt – das beschädigt den Vertrauensschutz für Projekte, die in gutem Glauben auf Grundlage einer erteilten Zusage geplant und finanziert wurden.

Der Kreis Borken wird beim überarbeiteten Referenzertragsmodell als Küstenregion behandelt. Durch diese meteorologisch und geografisch absurde Festlegung drohen Einbruch beim Zubau neuer Windenergieanlagen sowie Rückbau statt Repowering. Und auch in den anderen Münsterlandkreisen gefährdet das neue Referenzertragsmodell an Standorten mit der hier typischen Windhöufigkeit die Wirtschaftlichkeit.

Neben einer geringeren Produktion von Windstrom führen die aktuellen Entwürfe auch zu keiner Weiterentwicklung der Stromverwertung: Die physische Direktbelieferung von insbesondere mittelständischen Gewerbekunden mit günstigem Strom ist angesichts der geforderten unmittelbaren räumlichen Nähe kaum möglich. Zusätzlich macht der vorgesehene Refinanzierungsbeitrag diese Form der netzdienlichen Stromproduktion wirtschaftlich unattraktiv.

- **Bürgerwind möchte keine Ausnahme von der Ausschreibung: Wir möchten in einem eigenen Ausschreibungssegment bieten**

Die geltende gesetzliche Regelung der Ausschreibungsbefreiung für Bürgerwind ist gescheitert; der Gesetzesvorschlag des BWE für ein Segment im „Wettbewerb unter Gleichen“ liegt ausformuliert vor. Wir unterstützen diese Position: Dies ist ein einfaches, wettbewerbliches Instrument für die Energiewende, das gerade in dicht besiedelten ländlichen Räumen wie dem Münsterland für Akzeptanz sorgt.

- **Biogas stellt im ländlichen Raum systemdienliche Flexibilität bereit und muss erhalten bleiben**

Mit den vorgesehenen Ausschreibungsmengen droht der bestehende, systemdienlich umgerüstete Anlagenpark auf etwa ein Drittel zurückzugehen. Die Energiewende im Ganzen ist jedoch auf diese Flexibilitäten angewiesen.

- **Energy Sharing: Windstrom darf nicht ausgeschlossen bleiben**

Im Koalitionsvertrag wurde die Stärkung von Bürgerenergie und gemeinschaftlicher Energienutzung vereinbart. Die typische Bürgerwindgesellschaft ist jedoch weiterhin vom neuen Recht auf gemeinsame Stromnutzung faktisch ausgeschlossen – ausgerechnet bei der leistungsstärksten erneuerbaren Stromquelle. Wesentliche Potentiale für Akzeptanz durch Partizipation bleiben so ungenutzt. Das muss geändert werden.

Wer wir sind – ein Ökosystem der Echten Bürgerenergie

Beteiligung, Realisierung und Vermarktung Echter Bürgerwindparks – in einer Hand der Region.

Der Bürgerenergieverbund Steinfurt e.V. (BEV) vertritt elf zertifizierte Echte Bürgerwindparks aus dem Kreis Steinfurt: 84 Windenergieanlagen, 230 Megawatt, rund 3.500 Kommanditistinnen und Kommanditisten aus den Standortkommunen. „Echt“ ist kein Etikett, sondern ein nach den Leitlinien Bürgerenergie des energieland2050 e.V. geprüfter Standard. Gemeinsam sprechen wir mit zwei Partnern, die die Wertschöpfungskette im Münsterland vervollständigen: der ENWELO GmbH & Co. KG (rund 400 MW Windenergie in der Planung, 255 MW in der Betriebsführung) und der Die Energielandwerker eG (Direktvermarktung und energiewirtschaftliche Beratung, 250 Windenergieanlagen mit 840 MW und 67 Biogasanlagen mit 28 MW). So decken wir ab, was Bürgerenergie ausmacht: Beteiligung, Realisierung und Vermarktung – in einer Hand der Region.

Worum es jetzt geht

Die Bundesregierung hat am 29. Juli 2026 die Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2027) und das Netzpaket auf den Weg gebracht. Beide sollen noch in diesem Jahr durch Bundestag und Bundesrat beschlossen werden, weil die beihilferechtliche Genehmigung des geltenden Fördersystems zum 31. Dezember 2026 ausläuft. Das parlamentarische Verfahren bis Herbst 2026 ist das Zeitfenster, in dem sich entscheidet, ob Bürgerenergie und Vertrauensschutz im Gesetz verankert werden.

Mit der Wirkleistungsbegrenzung, dem Redispatch-Vorbehalt und der Änderung des Referenzertragsmodells entsteht eine Kombination, deren Wirkung bislang niemand durchgerechnet hat, da das Konzept fester Wirkleistungsgrenzen von BET und Enervis als Alternative zum Redispatchvorbehalt entwickelt worden ist; eine Kumulation war nie vorgesehen und wurde nie betrachtet.

Unter dem Deckmantel angeblicher Systemdienlichkeit wird so ein Paradigmenwechsel ausgerufen: Der Einspeisevorrang der Erneuerbaren wird der Ambitionslosigkeit beim Netzausbau geopfert. Angesichts von Hitzetoten, Waldbränden und der energiepolitischen Abhängigkeit Europas ist das der denkbar falsche Zeitpunkt, mit kurzfristigen Experimenten die Energiewende auszubremsen, statt sie krisenfest weiterzuentwickeln.

Warum sich das für alle lohnt

Akzeptanz, regionale Wertschöpfung und Resilienz – ohne einen Cent Förderung über das reguläre Niveau.

Bürgerenergie mobilisiert ein massiv unterschätztes Finanzierungspotenzial: Privates Kapital der Standortbevölkerung. Das schafft nachhaltige Wertschöpfung im ländlichen Raum über Generationen hinweg, sichert die Akzeptanz der Energiewende und stärkt durch dezentrale, bürgergetragene Strukturen die Resilienz des Stromsystems. Unsere Forderungen kosten kein zusätzliches Ausschreibungsvolumen und keinen Cent Förderung über das reguläre Niveau hinaus – nur den politischen Willen, die Bürgerenergie im Gesetz zu verankern und den Vertrauensschutz zu respektieren.

Unser Angebot

Kommen Sie ins Münsterland – echte Bürgerenergie von der Projektidee bis zur Stromvermarktung.

Wir laden die Abgeordneten des Deutschen Bundestages, die Berichterstatterinnen und Berichterstatter der Fraktionen und das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ein, sich vor Ort im Münsterland ein Bild zu machen von der Finanzierungsrealität, der Beteiligungspraxis und dem Betrieb echter Bürgerenergie zu machen. Für Gespräche, Praxisberichte und Mitwirkung im weiteren Verfahren stehen wir jederzeit zur Verfügung.

Kontakt:

Christoph Hüls, Bürgerenergieverbund Steinfurt e.V.
huels@buergerenergieverbund-steinfurt.de · Telefon (0 25 51) 70 92 71-1

Thomas Voß, Die Energielandwerker eG
voss@die-energielandwerker.de · Telefon (0 25 51) 18 59 58-0

Jan Prümers, Enwelo GmbH & Co. KG
jpp@enwelo.de · Telefon (0 25 51) 70 90 9-12

Konkret: Nachbesserungen zum EEG 2027 und zum Netzpaket

Paragraphengenaue Einzelforderungen von BEV, Die Energielandwerker eG und ENWELO GmbH & Co. KG zum gemeinsamen Positionspapier. Stand: Kabinettsbeschluss vom 29. Juli 2026.

1. Vertrauensschutz und Wirkleistungsbegrenzung (§ 8 Abs. 1 EEG; § 100 EEG)

Die im Netzananschlusspaket vorgesehene Dimensionierungsgrenze am Netzverknüpfungspunkt (Wind an Land: 280 Watt je Quadratmeter Rotorfläche, PV 1. Segment: 70 %) gilt ab dem 1. Januar 2027 – anknüpfend an das Datum des Netzan schlusses, nicht an Zuschlag oder Genehmigung. Der allgemeine Bestandsschutz des § 100 EEG greift hier nicht: Er erklärt die Rechtslage zum 31. Dezember 2026 für maßgeblich, doch zu diesem Zeitpunkt ist die Wirkleistungsbegrenzung über das separate Netzan schlusspaket bereits geltendes Recht. Der Vertrauensschutz schützt damit vor einer Regel, die er selbst schon als gegeben voraussetzt – eine Lücke, die für bereits bezuschlagte, im Bau befindliche Projekte reale wirtschaftliche Folgen hat.

Konkretes Beispiel: Die Bürgerwind Hollich GmbH & Co. KG hat im Juli 2026 mit dem Repowering ihres Windparks begonnen (16 neue Anlagen, rund 150 Mio. € Investitionsvolumen). Zuschlag und Genehmigung liegen vor, die Finanzierung ist auf Jahre kalkuliert – die tatsächliche Inbetriebnahme ist erst 2027/2028 geplant. Ein solches Projekt bliebe von der Wirkleistungsbegrenzung erfasst, obwohl die Investitionsentscheidung vollständig unter altem Recht getroffen wurde. Eine vergleichbare Übergangslogik – Anknüpfung an Zuschlag bzw. Gebotstermin statt an Inbetriebnahme – sieht der Kabinettsentwurf selbst im Referenzertragsmodell vor (§ 36h Abs. 1a, 1b EEG, dort allerdings nur für die Regionen Küste und Mitte-Nord).

Forderung: Ergänzung des § 100 EEG bzw. Aufnahme einer eigenständigen Übergangsregel in § 8 EEG: Die Wirkleistungsbegrenzung nach § 8 Abs. 1 EEG findet keine Anwendung auf Anlagen, die bis zum 31.12.2027 einen vollständigen Antrag auf Genehmigung gestellt haben. Zudem darf die Dimensionierungsgrenze nicht mit dem Entschädigungsverzicht des Redispatch-Vorbehalts kumuliert werden

2. Standortgerechtigkeit: Referenzertragsmodell (§ 36h EEG, Anlage 4)

Die Kappung der Korrekturfaktoren adressiert ein reales Problem: Fehlanreize durch das Referenzertragsmodell, das durch suboptimale Anlagenplatzierung verursachten „Windklau“ wieder ausgleicht. Die Einteilung aller Landkreise in Küstenregion, Region Mitte-Nord, Südregion und sonstige Gebiete ist aber zu grob und führt zu absurden, nicht nachvollziehbaren Ergebnissen. Der Kreis Borken – über 150 km von der Küste – wird der Küstenregion (Mindest-Gütefaktor 80 %) zugeordnet und wie Schleswig-Holstein behandelt, während der direkt an der Ostsee gelegene Kreis Vorpommern-Greifswald und Hamburg der Region Mitte-Nord (70 %) zugeordnet sind. Im Kreis Borken liegt nahezu jeder Standort unter 80 Prozent Güte – verschärft durch den Regionalplan Münsterland, der Anlagen nah an die Wohnbebauung und damit in nächtliche Betriebseinschränkungen zwingt. Der Entwurf würde Neubau und selbst Repowering im Kreis Borken beenden.

Die anderen Münsterlandkreise – der Region Mitte-Nord zugeordnet – sind ebenfalls betroffen. Auch hier entziehen die gekappten Korrekturfaktoren zahlreichen Binnenstandorten die Wirtschaftlichkeit.

Forderung: Beibehaltung der bundeseinheitlichen 60-Prozent-Stufe; zumindest: Herausnahme des Kreises Borken aus der Küstenregion und dauerhafter Erhalt der 60-Prozent-Schwelle für die Region Mitte-Nord; die Zuordnungskriterien der Anlage 4 sind offenzulegen und zu verfeinern.

3. Redispatch-Vorbehalt (§ 8 Abs. 4 EEG; §§ 13a, 14 Abs. 1d EnWG)

Mittels des Redispatchvorbehalts soll der Ausbau der erneuerbaren Energien entsprechend der Netzkapazitäten gesteuert werden. Dies erscheint auf den ersten Blick sinnvoll, hat aber verhängnisvolle Konsequenzen. Die allgemeinen Kritikpunkte dagegen hat der BWE auf den Seiten 5-11 in seiner Stellungnahme zusammengetragen; wir verzichten deshalb darauf, diese hier erneut aufzuführen. Es ergeben sich jedoch auch sehr konkrete Probleme für Nordrhein-Westfalen und das Münsterland:

Nordrhein-Westfalen ist der Verpflichtung zur Ausweisung von Windenergiegebieten gemäß WindBG durch die Verabschiedung der Regionalpläne nachgekommen. Sollten die für die Windenergienutzung ausgewiesenen Gebiete sich als kapazitätslimitiert erweisen, ist die Umsetzung von Windenergieprojekten dort jedoch ernsthaft gefährdet. Es droht somit eine Funktionslosigkeit der Regionalpläne. Erweist sich ein Regionalplan mangels Umsetzungswahrscheinlichkeit als funktionslos und unwirksam, können dessen Darstellungen bzw. Festsetzungen nicht auf die Flächenbeitragsziele angerechnet werden. Werden die Flächenbeitragsziele bis Ende 2027 verfehlt, sind Windenergieanlagen im gesamten Außenbereich zulässig. Es droht der ungesteuerte Zubau der Windenergie mit verheerenden Folgen für deren Akzeptanz.

Gleichzeitig ist der Redispatchvorbehalt auch nicht erforderlich: Durch die Ausweisung der Windenergiegebiete in den Regionalplänen haben die Netzbetreiber erstmals die Möglichkeit, den Netzausbau vorausschauend an die Windenergiegebiete anzupassen; unseres Wissens berücksichtigen die momentan in Erarbeitung befindlichen Netzentwicklungspläne dies bereits. Dies gelingt jedoch nicht von heute auf morgen; es braucht etwas Zeit hierfür.

Forderung: Streichung des Redispatch-Vorbehalts. Hilfsweise: Kohärenz mit Windenergiegebieten nach WindBG; Auslösung nur bei tatsächlichem, nicht vom Windpark verursachtem Engpass; deutliche Absenkung der Verzichtshöhe; Übergangsregel für bereits genehmigte Projekte.

4. Bürgerwind-Segment und drei gezielte Reparaturen (§§ 46, 22b, 36c EEG)

Zum 1. September 2025 gab es bundesweit ganze neun Meldungen für Windenergieanlagen nach § 22b EEG – der nach aktuellem EEG ausschreibungsbefreite Bürgerwind ist faktisch gescheitert. Ursache: Der Vergütungssatz steht erst bei Inbetriebnahme fest, Jahre nach der Finanzierungsentscheidung, bei Zuschlagswerten, die binnen eines Jahres um 25 % gefallen sind; im Verwertungs- oder Insolvenzfall droht der Verlust des Förderanspruchs; und es gibt keinen Weg zurück in die reguläre Ausschreibung.

Gemeinsam mit dem BWE fordern wir ein eigenes Ausschreibungssegment für Bürgerwind: 2.000 MW jährlich, gleicher Höchstwert wie regulär, Zugang nur für Bürgerenergiegesellschaften; der Zuschlag steht so vor der Investitionsentscheidung fest und bleibt im Verwertungsfall erhalten – ohne zusätzliches Ausschreibungsvolumen und ohne einen Cent Förderung über das reguläre Niveau hinaus: einfach, wettbewerblich, rechtssicher. Die konkrete Verortung im Gesetzestext überlassen wir der Formulierungshilfe des BWE, auf die wir uns an dieser Stelle beziehen.

Drei gezielte Reparaturen an den §§ 46, 22b, 36c EEG sind ansonsten unverzichtbar (unabhängig vom Bürgerwind-Segment, das diese beinhaltet):

Vorvorjahr klarstellen (§ 46 Abs. 1): Bundesnetzagentur und BMWi legen bislang den Inbetriebnahme-Zeitpunkt als Stichtag für die Rückrechnung des anzulegenden Werts zugrunde; dieser steht damit erst zum spätestmöglichen Projektzeitpunkt fest – Jahre nach der Finanzierungsentscheidung. Der maßgebliche Wert ist stattdessen an das Vorvorjahr der Meldung nach § 22b zu knüpfen. Nur dann steht er bei der Investitionsentscheidung fest und die Projekte werden bankfähig.

Verwertungs-/ Insolvenzregelung (§ 22b Abs. 4): Nach geltendem Recht droht der Verlust des Zuschlags, wenn der Nachweis der Bürgerenergie-Kriterien (§ 3 Nr. 15) nicht mehr erbracht werden kann – ein für Banken schwer kalkulierbares Risiko gerade im Verwertungs- oder Insolvenzfall, weil mit dem Zuschlag die wesentliche Projektsicherheit entfiel. Die Verwertung der Kreditsicherheiten durch das oder auf Betreiben des finanzierenden Instituts darf daher nicht zum Verlust des Förderanspruchs führen; ein Missbrauchsrisiko besteht nicht, weil die Verwertung allein beim Kreditinstitut liegt.

18-Megawatt-Grenze anheben: Die Bundesregierung sollte sich auf europäischer Ebene dafür einsetzen, dass die beihilferechtliche Schwelle nur noch an sechs Windenergieanlagen anknüpft und die starre 18-MW-Grenze entfällt (moderne Anlagen > 6 MW – heute faktisch nur noch zwei Anlagen).

5. Refinanzierungsbeitrag mit Sicherheitszuschlag (§ 21d EEG)

Die EU fordert seit langem eine Abschöpfung von Mehrerlösen bei geförderten Anlagen. Nach zahlreichen diskutierten, aber schwer umsetzbaren Modellen hat man sich mit § 21d EEG für ein einfaches Modell entschieden: Liegt der Jahresmarktwert unter dem anzulegenden Wert, zahlt der Netzbetreiber die Differenz als Marktprämie; liegt er darüber, zahlt der Anlagenbetreiber die Differenz an den Netzbetreiber.

Diese Regelung ähnelt dem Strompreisbremsengesetz, adressiert aber einen dort berücksichtigten Effekt nicht: Steigen die Markterlöse, steigen auch die Risiken der Direktvermarktung. Fällt eine Anlage unplanmäßig aus oder verschiebt sich eine Windfront, muss der Direktvermarkter den fehlenden Strom in Hochpreiszeiten teuer zukaufen. Seit der Energiekrise verlangen Direktvermarkter dafür üblicherweise ein dynamisches Entgelt mit Marktwert-Anteil (z. B. 1 €/MWh + 3 % vom Marktwert).

Ohne Refinanzierungsbeitrag war das unproblematisch, da die Mehrerlöse die Mehrkosten überstiegen. Mit dem geplanten Refinanzierungsbeitrag werden die Mehrerlöse bei hohen Preisen jedoch an den Netzbetreiber abgeführt, während der Anlagenbetreiber die Mehrkosten allein trägt.

Das Strompreisbremsengesetz löste dieses Problem über zwei Schwellen: Eine Rückzahlung war erst fällig, wenn der Markterlös den anzulegenden Wert um 3 ct/kWh (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 StromPBG) und zusätzlich um einen Sicherheitszuschlag von 6 % des Marktwertes (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 StromPBG) überschritt. Dieser Sicherheitszuschlag eignet sich gut, um das beschriebene Problem zu lösen, ohne den Refinanzierungsmechanismus auszuhebeln.

Forderung: Übernahme des Sicherheitszuschlags nach § 16 Abs. 2 Nr. 1 StromPBG (6 Prozent des Marktwerts) in den Refinanzierungsmechanismus

6. Physische Direktbelieferung ausweiten (§§ 3, 21b EEG)

Künftig muss es möglich sein, Strom vom Erzeuger direkt zum Abnehmer zu liefern, ohne zuvor das Stromnetz zu beanspruchen. Regionale Direktbelieferungskonzept stärken nicht nur die Windenergieerzeugung, sondern auch die Wirtschaft vor Ort durch günstigen Strombezug. Bisher erschwert die Vorgabe „in unmittelbarer räumlicher Nähe“ die Möglichkeiten der physikalischen Direktbelieferung. Für diese Einschränkung, die bei der Windenergie regelmäßig als Ausschluss wirkt, besteht kein sachlicher Grund.

Forderung: Streichung des Erfordernisses der unmittelbaren räumlichen Nähe in § 3 Nr. 16 und § 21b Abs. 4 EEG.

7. Biogas als systemdienliche Flexibilität im ländlichen Raum

Biogas ist im Münsterland seit Jahren ein tragender Baustein von Energieversorgung und Landwirtschaft und kann zum idealen Partner für Wind- und Solarenergie werden: Flexibel gefahren erzeugt es gezielt Strom, wenn Wind und Sonne fehlen, sichert regionale Arbeitsplätze und Wärme und schließt landwirtschaftliche Stoffkreisläufe. Um dieses Potenzial weiter zu erschließen, müssen die bestehenden Biogasanlagen jetzt auf größere Gasspeichern und stärkeren BHKW umgerüstet werden. Mit den vorgesehenen Ausschreibungsmengen droht die Erzeugung jedoch auf etwa ein Drittel zurückzugehen.

Ausschreibungsvolumen anheben: auf 2.500 MW pro Jahr, um den bestehenden Anlagenpark zu erhalten und systemdienlich umzurüsten. Ziel ist ausdrücklich nicht die Erzeugung von mehr Biogas, sondern die Erzeugung von mehr elektrischer Energie zu den Zeiten, in denen sie dringend benötigt wird.

Anhebung des Flexzuschlags von 100 auf 130 €/kW. Der Umbau einer 500-kW-Anlage kostet ca. 3 Mio. €. Das hinterlässt bei 100 €/kW eine Finanzierungslücke von 600 Tsd. €.; das heimisch und damit unabhängig produzierte, erneuerbare Biogas wird durch den Kabinettsbeschluss deutlich schlechter gestellt als fossile Gaskraftwerke, die nach StromVKG bis zu 244 €/kW erhalten.

8. Energy Sharing für Windenergie öffnen (§ 42c EnWG)

Seit Juni 2026 dürfen Bürgerinnen und Bürger erneuerbaren Strom über das öffentliche Netz gemeinsam nutzen (§42c EnWG). Die typische Bürgerwindgesellschaft – eine GmbH & Co. KG mit hunderten Beteiligten aus der Standortkommune, nicht nur im Kreis Steinfurt – ist von diesem Recht faktisch ausgeschlossen, weil ihr Anlagenbetrieb als „überwiegend gewerblich“ gilt. Ausgerechnet der Windstrom, die größte erneuerbare Strommenge je Projekt, bleibt damit für die gemeinsame Nutzung vor Ort gesperrt. Der BWE fordert hierzu eine Klarstellung; wir schließen uns dieser Position ausdrücklich an und verweisen auf sie. Wir sind uns bewusst, dass eine Klarstellung im laufenden, unter Zeitdruck stehenden Gesetzgebungsverfahren nicht die höchste Umsetzungswahrscheinlichkeit hat – umso wichtiger ist uns, sie hier ausdrücklich festzuhalten.

Forderung: Klarstellung, dass Bürgerenergiegesellschaften unabhängig von ihrer Rechtsform am Energy Sharing teilnehmen dürfen. Sollte dies im laufenden Verfahren nicht mehr umsetzbar sein, muss es spätestens in der nächsten Anpassung des EEG erfolgen.

Stellungnahmen, auf die Bezug genommen worden ist:

- [Stellungnahme des BWE zum EEG-Entwurf](#)
- [Stellungnahme des BWE zum Entwurf des Netzanschlusspaketes](#)